

DER KANZLER
JUSTITIARIAT

Universität Duisburg-Essen • 45117 Essen

Per e-mail

An die Dekanate der Fakultäten
der Universität Duisburg-Essen

Bearbeiterin Frau VD Wasmer
Telefon (0203) 379 2475
Fax (0203) 379 1373
E-Mail sabine.wasmer@uni-due.de
Gebäude 47057 Duisburg
Forsthausweg 2, LG 415

Datum 27.04.2010

Hausrecht in Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchte ich Sie mit diesem Schreiben über die Rechtslage in Bezug auf das Hausrecht bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen informieren.

Wie Sie wissen, übt der Rektor gemäß § 18 Abs. 1 HG das Hausrecht aus. Er kann die Ausübung dieser Befugnis nach Maßgabe der Grundordnung anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.

Unsere Grundordnung enthält in § 3 Abs. 5 die Regelung, dass der Rektor die Ausübung des Hausrechts, soweit es Mitglieder und Angehörige der Universität Duisburg-Essen betrifft, nur den Mitgliedern des Rektorats und für ihre Bereiche den Dekaninnen und Dekanen und den Leiterinnen und Leitern der Zentralen Einrichtungen übertragen kann.

Dies bedeutet, dass dem jeweiligen Aufsichtspersonal, den Prüferinnen und Prüfern bzw. den einzelnen Dozentinnen und Dozenten in Bezug auf die Studierenden der Universität kein Hausrecht zukommt, falls es im Einzelfall zu Konflikten mit Studierenden kommt, die nicht einvernehmlich gelöst werden können.

Forsthausweg 2
47057 Duisburg
Tel.: (0203) 379-0
Fax: (0203) 379-3333
Nachbriefkasten
Gebäudeeingang LG

Universitätsstraße 2
45141 Essen
Tel.: (0201) 183-1
Fax: (0201) 183-2151
Nachbriefkasten
Gebäudeeingang T01

Universität Duisburg-Essen
Konto 269 803
Sparkasse Essen
BLZ 360 501 05
IBAN: DE40 3605 0105 0000
269 803
SWIFT/BIC: SPESDE 3EXXX

Öffentliche Verkehrsmittel
Duisburg: (H) Zoo/Uni, Universität. Oststr., Uni-Nord
Tram 901, Bus 923, 924, 926, 933
Essen: (H) Universität, Berliner Platz
U-Stadtbahn U11, U17, U18
Tram 101, 103, 105, 109
Bus SB16, 145, 147, 166

Nach hiesigem Dafürhalten wäre allerdings die Übertragung des Hausrechts auf diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht geeignet, diese ggf. vor unangemessenem Verhalten einzelner Studierender zu schützen. So wäre es beispielsweise bei einer Aufforderung an einen Studierenden, den Raum zu verlassen, auf Grund des Hausrechts möglich, einen sogenannten Platzverweis zu erteilen und bei entsprechender Weigerung die Polizei einzuschalten. Diese erscheint in diesem Fall jedoch nur, um die entsprechenden Personalien aufzunehmen, die der Universität in der Regel ohnehin bekannt sind.

Das Hausrecht bietet also in der gegebenen Situation keinen Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ich betone, dass die Sache natürlich anders aussieht, sollte eine strafrechtlich relevante Bedrohungslage bestehen: hier ist die Polizei selbstverständlich verpflichtet, nach entsprechender Information von Amts wegen einzugreifen. Dies wäre allerdings ein Extremfall, der bisher nicht an unserer Universität vorgekommen ist.

Es wird daher empfohlen, sich in derartigen Situationen deeskalierend zu verhalten. Es kann nicht Aufgabe des Aufsichtspersonals bzw. der einzelnen Dozentinnen und Dozenten sein, beispielsweise eine fehlende Zulassung zu einer Lehrveranstaltung oder zu einer Prüfung auch faktisch durchzusetzen.

Vielmehr rate ich dazu, der oder dem Studierenden höflich den gegebenen Sachverhalt deutlich zu machen; sollte die oder der Betreffende in Kenntnis dessen trotzdem darauf bestehen, an der Lehrveranstaltung oder der Prüfung teilzunehmen, ist dies im Protokoll zu vermerken und im Ergebnis an den zuständigen Prüfungsausschuss zu verweisen, der die prüfungsrechtlichen Konsequenzen zu entscheiden hat.

Ich darf Sie bitten, diese Information in Ihrer Fakultät bekanntzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of fluid, connected strokes. The signature starts with a long horizontal line, followed by a series of loops and curves, ending with a long horizontal line that tapers off to the right.

Wasmer